

**Entgeltsatzung der Stadt Bruchköbel
über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung der Bürgerhäuser,
Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: April 2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Inhalt
§ 2	Entgelte
§ 3	Zuschläge und Erlass
§ 4	Entgeltregelung
§ 5	Sonderleistungen
§ 6	Saalreinigung
§ 7	Inkrafttreten

In Kraft getreten am 17.04.202

§ 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung für die Gemeinschaftshäuser in Bruchköbel zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z. B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässigen und gemeinnützigen Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sowie das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z. B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Ebenso unentgeltlich sind drei kommerzielle Vereinsveranstaltungen pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen.

§ 4 Entgeltregelung

Objekt / pro Tag	private Veranstaltung	kommerzielle Vereinsveranstaltungen ab 4. Veranstaltung
Bruchköbel / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	600,00 €	300,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	200,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	200,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	100,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	100,00 €	50,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Kollegeaum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegeaum 2	100,00 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	150,00 €	50,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- halber Saal	300,00 €	150,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Kollegeaum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	150,00 €	50,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	200,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

***Anmerkung:**

Bei privater Nutzung von Bruchköbeler Bürgern werden 25 % der anfallenden Gebühren erlassen. Anmietung des Saals beinhaltet direkt angebundene Nebenräumlichkeiten. Küche

und Ausstattung immer extra Anmietung. Bürgerhaus Bruchköbel sind Bauernstuben 1 & 2, sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 & 2 separat anzumieten.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars (außer Bürgerhaus Bruchköbel)
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei der Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich sind drei kommerzielle Vereinsveranstaltungen pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben:

Gegenstand / pro Tag	Private Veranstaltung	Kommerzielle Vereinsveranstaltung ab 4. Veranstaltung
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtische / Stück	4,00 €	0,00 €
Beamer	50,00 €	0,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €
Hausmeister, Person pro Stunde	35,00 €	0,00 €
Reinigung, Person pro Stunde	35,00 €	35,00 €
- je zusätzliche Person	15,00 €	15,00 €

§ 5 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der / des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z. B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der / die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen Hausmeister von 35,00 € entsprechend.

§ 6 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm – ohne dass es einer Mahnung bedarf – der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Person und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muss der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.